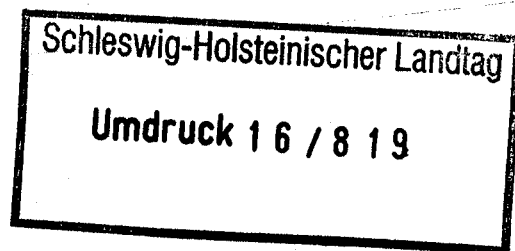


Dr. jur. Burkhard Hirsch
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht
Land- und Amtsgericht Düsseldorf

40545 Düsseldorf
Rheinallee 120
Tel.: 0211 – 55 13 31
Fax: 0211 – 55 37 03

An den
Vorsitzenden des Innen- u. Rechtsausschusses
des Schleswig – Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Postf. 7121
24171 K i e l



7. Mai 2006

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher
und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen
DrS. 16 / 670

Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

In dieser Sache beziehe ich mich auf Ihr Schreiben v. 7. April 2006.
Zu meinem Bedauern ist es mir wegen beruflicher Verpflichtungen nicht möglich ge-
wesen, so detailliert zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wie es wünschens-
wert gewesen wäre. Ich muß mich daher auf den polizeirechtlichen Teil des Entwurfes
und auf die folgende Bemerkungen beschränken.

I. Der Gesetzentwurf bemüht sich, die polizeirechtlichen Entwicklungen
nachzuzeichnen, die in einer Reihe von Bundesländern, wie z. B. Hamburg,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Thüringen schon vollzogen worden sind. Leider
nimmt es dabei die Chance nicht wahr, ein Polizeirecht zu formulieren, das durch
sorgfältige Berücksichtigung der Entscheidungen des BVerfG zum sog. Großen Lau-
schangriff (vgl. Entscheidung v. 3. 3. 2004, NJW 04, S. 999 ff) , zum AWG (vgl.
Entscheidung v. 3.3. 04, BVerfGE 110, 33 ff) und zum Niedersächsischen Polizei-
recht (vgl. Entscheidung v. 1. 7. 2005, 1BvR 668 / 04) ein dringend erforderliches
Muster für die verfassungskonforme Weiterentwicklung der Polizeigesetzgebung der
Länder sein könnte. vgl. dazu auch Kutscha NJW 05, S. 20 ff).

1. Die Polizeigesetzgebung muß davon ausgehen, daß die Grundsätze des Bundes-
verfassungsgerichts über die Wahrung der Menschenwürde nicht nur bei Tonaufnah-
men aus einer Wohnung gelten, sondern grundsätzlich in gleicher Weise für alle
heimlichen Ermittlungsmaßnahmen.

Das BVerfG hat sich ausdrücklich und in ständiger Rechtsprechung für die Respektierung eines privaten Kernbereichs, in dem der Staat nichts zu suchen habe, auf Art. 1 GG berufen. Die Menschenwürde hört nicht an der Wohnungstür auf. Es hätte daher nahe gelegen, für alle heimlichen Ermittlungen entsprechende gemeinsame Regelungen zu formulieren.

2. Schon seit dem Elfes – Urteil (vgl. BVerfGE v. 16. 1. 1957, NJW 57, 297 ff) hat das BVerfG betont, daß der Gesetzgeber bei grundrechtsbeschränkenden Entscheidungen keine Formeln benutzen dürfe, die nur den Anschein einer gesetzlichen Regelung bieten, in Wirklichkeit aber die konkrete Bestimmung der Verwaltung überlassen. Der Bürger muß die Möglichkeit haben zu erkennen, wann sein Verhalten polizeiliche Befugnisse gegen ihn auslösen kann. Das muß um so mehr gelten, wenn er sich gegen eine Maßnahme nicht wehren kann, weil er von ihr nichts weiß..

Der Gesetzentwurf verwendet an zahlreichen Stellen mehrdeutige oder neue Begriffe, deren konkrete Auslegung durch die Exekutive nicht erkennbar und nicht vorhersehbar ist, wie: "in sonstiger Weise organisiert", "wenn Tatsachen die Annahme begründen usw.", "Gesundheit", oder "Schäden verfestigen" Diese und ähnliche Formeln werden immer wieder und ohne konkret erkennbaren Anlaß verändert. Das wird bei den einzelnen Vorschriften noch näher dargestellt.

3. Im präventiven Bereich müssen nach dem Niedersachsen-Urteil des BVerfG besondere tatbestandsbegrenzende Beschränkungen normiert werden, um das sog. Vorfeld strafbarer oder gefahren begründender Handlungen von den vielen "normalen" Lebensäußerung eines Menschen abzugrenzen, die polizeirechtlich irrelevant sind und daher keinen Anlaß und keine Berechtigung für polizeiliches Handeln bieten.. Solche Begrenzungen fehlen im Entwurf, sodaß das Vorfeld einer befürchteten Gefahr oder strafbaren Handlung nicht mehr von normalen Vorgängen abgegrenzt wird. Der Verdacht darf aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Staat jeden Bürger wie einen potentiellen Straftäter behandeln könnte und sich die Polizeipflichtigkeit im Dunstkreis reiner Vermutungen und Spekulationen verflüchtigt.

4. Die Benachrichtigung der Betroffenen muß akribisch geregelt sein, weil sie mit Rücksicht auf Art. 19 GG Grundrechtsqualität hat. Der Entwurf läßt aber Fälle zu, in denen eine Benachrichtigung nicht erfolgt, obwohl sie möglich wäre.

5. Die Ausgestaltung der richterlichen Mitwirkung ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Sie ersetzt aber keine exakte gesetzliche Bestimmung der Eingriffsvoraussetzungen. Wenn die gesetzliche Eingriffsschwelle für eine Maßnahme zu niedrig ist, dann kann auch die Mitwirkung eines Richters daran nichts ändern.. Das Fehlen der richterlichen Mitwirkung bei einem länger dauernden Aufenthaltsverbot sollte unbedingt geändert werden.

6. Die Begründung des Gesetzentwurfes ist unzureichend. Sie läßt darauf schließen, daß eine ernsthafte Evaluierung des bisherigen Polizeirechts nicht erfolgt ist und daß es den Verfassern des Gesetzentwurfes eher darum geht, das Landespolizeirecht den Regelungen anderer Bundesländer anzupassen, als tatsächlich festgestellte Mängel zu beseitigen. Die Unklarheiten der Begriffsbildung werden weder erkannt noch erläutert. Insgesamt entsteht der unzutreffende Eindruck, es handele sich eigentlich nur um marginale oder zwangsläufige Veränderungen., vgl dazu auch meine Schlußbemerkung.

II. Mir liegt die umfangreiche Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig Holstein vom 10. Januar 2006 vor, mit dem der Datenschutzbeauftragte Dr. Weichert zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand November 2005) Stellung nimmt. Insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes zur Schleierfahndung (§ 180 Abs. 3), zur Video - Kontrolle einschließlich des KFZ – Scanning (§ 184), zur Überwachung der Telekommunikation (§ 185), zur verborgenen Datenerhebung (§§ 186 ff) und zur Rasterfahndung stimme ich den Ausführungen des UdL in allen Punkten zu, soweit sich aus dem Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen mache ich diese Ausführungen auch zum Gegenstand meiner eigenen Stellungnahme.

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 179:

Die Einfügung der Begriffe "serienmäßig, bandenmäßig oder in anderer Form organisiert" macht die gesamte Klausel nahezu gegenstandslos, weil letzten Endes jede geplante und vorbereitete Straftat als in irgendeiner Form "organisiert" betrachtet werden kann. Die Klausel schließt im Ergebnis nur spontane Straftaten aus. Ist das gewollt ? Wenn ja, dann sollte man das klipp und klar sagen und nicht den Eindruck erwecken, es handele sich um eine darüber hinausgehende Einschränkung.

Zu § 180 Abs. 2 Satz 4:

Die Ersetzung des Wortes "Leib" durch "Gesundheit" ist nicht etwa nur eine sprachliche Gefälligkeit, sondern eine massive Ausweitung der Eingriffskriterien. Die Formel "Leib und Leben" bedeutet die Gefahr des Todes oder einer erheblichen Körperverletzung. Die Gefährdung der Gesundheit schließt an § 223 StGB an und umfaßt schon jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, auch wenn sie nur vorübergehend ist oder dem Betroffenen keine Schmerzen zufügt. Darüber besteht rechtlich völlige Übereinstimmung. Das muß auch den Autoren des Gesetzestextes bekannt gewesen sein. Diese Veränderung wird an zahlreichen weiteren Stellen des Entwurfes vorgenommen. Damit wird die verfassungsmäßige Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten.

Zu § 180 Abs. 3 :

Diese Vorschrift ermöglicht die sog. Schleierfahndung im gesamten öffentlichen Verkehrsraum bei nicht näher definierten "Straftaten von erheblicher Bedeutung" unter der Voraussetzung, daß

nicht näher bestimmte "polizeiliche Lageerkennnisse" vorliegen, die offenbar nicht dokumentiert zu werden brauchen,

die Anordnung sich auf ein Gebiet bezieht, das kleiner sein muß als das gesamte Landesgebiet, und daß

die Anordnung nicht auf unbestimmte Zeit getroffen wird.

Dieser Rechtszustand entspricht dem Preußischen Polizeigesetz von 1851, das allerdings die vorherige Ausrufung des Belagerungszustandes verlangte. In der Sache wird die Entscheidung praktisch in das freie Ermessen der Polizei bis zur Grenze der Willkür oder der offenbaren Sinnlosigkeit gestellt. Es wird lediglich der Eindruck einer gesetzlichen Regelung geschaffen, die jedoch so weit gefaßt ist, daß die Entscheidung in Wirklichkeit der Verwaltung überlassen bleibt. Dabei wird in Grundrechte der von der Kontrolle betroffenen Personen eingegriffen, obwohl sie selbst im jeweiligen Einzelfall keinerlei Anlaß für eine polizeiliche Kontrolle gegeben haben. Das ist mit der Verfassung nicht zu vereinbaren, wie das BVerfG schon in dem oben erwähnten Elfes-Urteil ausgeführt hat.

Im grenznahen Raum wird gem. § 180 Abs. 3 Zif. 2 nicht einmal verlangt, daß es sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt und daß irgendwelche besonderen Lageerkennnisse vorliegen. Es ist auch nicht erkennbar, was unter den Begriff der "vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität" in der polizeilichen Wirklichkeit fallen soll, zumal das Land für Maßnahmen zur Verfolgung konkreter Straftäter über die StPO hinaus keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Die hier vorgesehene Regelung der Schleierfahndung muß grundsätzlich überarbeitet und massiv eingegrenzt werden..

Zu § 184 :

Dazu beziehe ich mich ausdrücklich auf die oben erwähnten Ausführungen des UdL. Bei präventiven Bild- und Tonaufnahmen werden in grundrechtsrelevanter Weise ganz überwiegend Personen betroffen, die selbst keinerlei Anlaß zu polizeilichen Maßnahmen gegeben haben. Voraussetzung soll zunächst sein, daß "Tatsachen die Annahme rechtfertigen" daß "Gefahren für Leben, Gesundheit (sic !) oder Freiheit entstehen oder sich gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter verfestigen ". Das ist in mehrfacher Weise unklar.

Der Begriff "Tatsachen die Annahme rechtfertigen" erscheint in bunter Reihenfolge mit "rechtfertigen" (ohne Tatsachenbezug) in § 180, "Tatsachen dafür sprechen" in § 184 Abs. 4 und § 185 a Abs. 1, " aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist " in § 186 a, "Tatsachen dafür sprechen" in § 187 Abs. 1, "konkrete Anhaltspunkte

dafür vorliegen" ebenfalls in § 187, "erwarten läßt" ebenfalls dort, "die Gefahr besteht" in § 189, "Tatsachen die Annahme rechtfertigen" in § 201 Abs. 2 usw. Man sieht wirklich selten eine so zahlreiche Ansiedlung unterschiedlicher Begriffe für einen vergleichbaren Sachverhalt, nämlich einen mehr oder weniger begründeten Verdacht oder eine Vermutung, daß sich irgend etwas zukünftig ereignen wird. Eine Erläuterung dieser unterschiedlichen Formulierungen in ein und derselben Vorschrift wird nicht gegeben. Das ist unerträglich, und zwar sowohl für diejenigen, die das Gesetz korrekt anwenden wollen, wie die anderen, zu deren Lasten es ausgelegt und angewendet werden soll. Das ist in keiner Weise akzeptabel und macht die Rechtsanwendung einfach unvorhersehbar. Mit dem verfassungsrechtlich relevanten Grundsatz der Normenklarheit ist das unvereinbar.

Auch die Begriffe "Gefahren entstehen" und "gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter verfestigen" sind unklar und polizeirechtlich bisher nicht üblich. Geht es um konkrete oder dringende Gefahren? Geht es um "gleich gewichtige Schäden" – also um erhebliche Schäden, die unmittelbar bevorstehen – oder um "gleichgewichtige Schäden" oder sind in Wirklichkeit "gleichgewichtige Rechtsgüter" gemeint? Kann die Beschädigung beliebiger Rechtsgüter "gleichgewichtig" sein mit einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit? Das bleibt schlicht unklar und ist bei einer so wesentlichen Eingriffsnorm unverträglich.

Hinsichtlich der in Abs. 4 erwähnten Tonaufnahmen bleibt offen, in welcher Weise der Kernbereich der Privatsphäre oder beruflichen Geheimnisträger gewahrt wird. Dazu beziehe ich mich auf die oben unter Zif. I 1 erwähnten Urteile des BVerfG, deren Grundsätze sich eben nicht nur auf den sog. Großen Lauschangriff und TÜ – Maßnahmen beziehen.

Zum KFZ – Scanning beziehe ich mich ebenfalls auf die Stellungnahme des UdL.

Im übrigen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Die Einschränkung "bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum" soll den Eindruck erwecken, daß man nicht zu befürchten brauche, überall gescannt zu werden, sondern eben nur da, wo die Polizei ohnehin eine allgemeine Verkehrskontrolle durchführt. Diese Kontrolle im öffentlichen Verkehrsraum kann aber nach § 184 Abs. 6 ebenfalls verdeckt durchgeführt werden, sodaß das Gesetz sehr wohl ein heimliches Scanning zuläßt. Der Abgleich mit dem gesamten Fahndungsbestand bedeutet im übrigen, daß es sich auch um eine Maßnahme der Strafverfolgung handelt, für die der Landesgesetzgeber keine Zuständigkeit hat.

Ich verkenne nicht, daß diese Fahndungsmethode erheblich erfolgversprechender ist als die üblichen Verkehrskontrollen, bei denen ja nicht der gesamte Straßenverkehr angehalten, sondern nur einzelne Fahrzeuge herausgewinkt und kontrolliert werden. Auf der anderen Seite muß aber der Bürger sicher sein können, daß nicht durch eine beliebige Ausdehnung dieses Instrumentes Bewegungsbilder oder beliebige heimliche Besucherdateien für bestimmte Veranstaltungen entstehen. Ich erinnere an die bekannten Vorgänge, in denen die KFZ – Kennzeichen aller in der Nähe einer bestimmten Veranstaltung parkenden Autos registriert und mit einschlägigen Dateien abgeglichen wurden.

Es bleibt den Bundesländern unbenommen, eine bundesrechtliche Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, die Strafprozeßordnung sachgerecht zu ergänzen. Die hier vorgelegte Regelung überschreitet jedenfalls eindeutig die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes.

Zu §§ 185 ff.

Auch zu den Problemen der Lauschangriffe, der Überwachung der Telefonverbindungsdaten und der Telefonate, zu den Regelungen der Anordnung, Benachrichtigung und Überwachung beziehe ich mich auf die Ausführungen des UdL.

In § 185 bedeutet die Streichung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums nicht etwa, daß das Ministerium keine entsprechenden Weisungen erteilen könnte. Es wird lediglich die Nachprüfung des Inhaltes einer entsprechenden Anordnung erschwert. Dem Landtag gegenüber kann das kaum begründet werden.

Die Einfügung des Begriffes Gesundheit in **§ 185 Abs. 3** ist verfassungswidrig. Sie ist mit Art. 13 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

Die präventive Telefonüberwachung und die Überwachung der Telekommunikationsverbindungsdaten ist deswegen verfassungswidrig, weil sie die Vorgaben des Niedersachsen-Urteils des BVerfG nicht erfüllt. Der Begriff "Gesundheit" verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Es fehlt im übrigen jede Tatbestandsbegrenzung – vgl. dazu oben Zif. I 3 - hinsichtlich der Gefahrenlage und des Verhaltens der von der Kontrolle betroffenen Personen. Dabei hat das BVerfG ausdrücklich entschieden, daß Telekommunikationsdaten, die nicht im Mobile des Betroffenen, sondern beim Netzbetreiber gespeichert wurden, denselben Schutz des Art. 10 GG genießen, wie der Inhalt der Telefongespräche oder sonstigen Telekommunikationsverbindungen.

Der **§ 186 Abs. 1** sieht vor, daß bei Gefahr im Verzug eine vorab eine bestimmte herausgehobene Person des Polizeivollzugsdienstes die Abhör – Anordnung treffen kann. Diese Regelung, die eine besondere Sorgfalt der Beachtung der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vorgaben sichern soll, wird durch die weitgehende Delegationsmöglichkeit drastisch entwertet. Letzten Endes kann die Entscheidung nicht nur für den Einzelfall, sondern generell für mögliche zukünftige Fälle auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen delegiert werden, für die keine besonderen Qualifikationen verlangt werden.

Zu **§ 186 Abs. 4** ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Benachrichtigung der betroffenen Personen bei Grundrechtseingriffen mit Rücksicht auf Art. 19 Abs. 4 GG ebenfalls Verfassungsqualität hat. Denn durch eine Nichtbenachrichtigung kann die Geltendmachung des betroffenen Grundrechts unmöglich gemacht werden. Der Ausschluß der Benachrichtigung bei einer bloßen Gesundheitsgefährdung einer Person oder der Gefährdung von bedeutenden Vermögenswerten (was ist das ? Für wen bedeutend ?) dürfte verfassungsrechtlich wegen Art. 19 Abs. 4 GG kaum haltbar sein.

Im übrigen sollte dem entscheidenden Richter die Möglichkeit gegeben werden, auch einen kürzeren Überwachungszeitraum anzuordnen als sechs Monate.

Zu **§ 185 Abs. 5** ist darauf hinzuweisen, daß nicht erst die Speicherung, sondern schon die Aufnahme personenbezogener Daten - also die Speicherung im Kopf des abhörenden Beamten - in Grundrechte und die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person eingreift. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß die Benachrichtigung nur bei der Speicherung abgehörter Daten zu erfolgen hat.

Das gilt auch für die Nichtbenachrichtigung bei einem nachfolgenden Strafverfahren. Denn es ist keineswegs sichergestellt, daß der Betroffene von dem Belauschen durch das Strafverfahren etwas erfährt. Die StA ist nach § 101 StPO nicht gezwungen, die Lauschprotokolle unverzüglich zu den gerichtlichen Akten zu geben, sondern verwahrt sie gesondert. Das BVerfG hat dazu im Urteil zum Lauschangriff ausgeführt, daß die StA gehalten sei, das Protokoll der Mitschnitte sobald als möglich zu den Gerichtsakten zu geben. Im übrigen wird der Tatbestand des Belauschens in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht in das Strafverfahren eingeführt. Vielmehr werden die erlauschten Kenntnisse als Ermittlungsansätze verwendet und nur deren Ergebnis forensisch verwertet. Auch bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist in keiner Weise sichergestellt, daß der Betroffene oder die sonstigen vom Lauschangriff erfaßten Personen von der Maßnahme Kenntnis erhalten.

Die Möglichkeit der Polizei, bei der StA nachzufragen, wie sie es denn mit der Unterrichtung des Betroffenen halte, ist zwar gut gemeint, bleibt aber ohne erkennbare Konsequenzen. Soll sie dann selbst über die Benachrichtigung entscheiden können? Soll sie das zuständige Gericht anrufen, über die ausstehende Benachrichtigung zu entscheiden? Soll sie beidem zuständigen Generalstaatsanwalt Dienstaufsichtsbeschwerde erheben?

Schließlich fehlt im übrigen eine Regelung, die die unbegrenzte Verschiebung der Benachrichtigung verhindert. Denkbar wäre es, zwingend vorzuschreiben, daß eine Benachrichtigung nicht länger als 5 Jahre nach Abschluß der Ermittlungen zurückgestellt werden darf. Denkbar wäre es auch, die Entscheidung über die Benachrichtigung nach Ablauf dieser 5 Jahre auf einen Senat des Oberlandesgerichtes zu übertragen und die Benachrichtigung der UdL vorzusehen, damit sie vor der Entscheidung des OLG dazu Stellung nehmen kann.

Schließlich bedarf der **§ 186 a** einer kritischen Würdigung. Die umfangreiche Vorschrift bemüht sich, die Entscheidung des BVerfG zum Großen Lauschangriff umzusetzen und dabei auch die präventive Telekommunikationsüberwachung einzubeziehen. Dabei bleibt unklar, warum nicht auch das heimliche Belauschen eines Gespräches zwischen engsten Angehörigen oder mit einem Berufsheimlichkeitsbesitzer außerhalb einer Wohnung - z.B. in einem Park durch Richtmikrofon - einbezogen wird.

§ 186 a Abs. 1 Satz 1 sollte besser positiv formuliert werden, etwa: "Die Datenerhebung.....darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß....keine Daten erfaßt werden, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören."

Gänzlich unverständlich bleibt die in § 186 a Abs. 2 Satz 2 eingeführte Ausnahme für automatische Aufzeichnungen. Denn das präventive Belauschen ist ohnehin nur zulässig bei einer konkreten und gegenwärtigen Gefahr. Im übrigen ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG, daß eine automatische Wanze dann ausscheidet, wenn die Berührung der Privatsphäre nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ich gehe davon aus, daß der Kernbereich privater Lebensbeziehungen entsprechend dem Urteil des BVerfG definiert werden soll, also auch Selbstgespräche und Gespräche unter nicht verwandten oder verschwägerten Personen unter den dort genannten Bedingungen einbezogen werden. Dabei unterliegen Gespräche innerhalb der Familie i.S. des § 52 StPO einem besonderen Abwägungsgebot, das in § 186 a nicht erwähnt wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich ohnehin die Frage, ob es nicht sachgerechter wäre, Gespräche zwischen engsten Verwandten in der eigenen Wohnung genauso von jedem Belauschen freizustellen, wie Gespräche mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern nach §§ 53, 53 a StPO. Es ist ja nur schwer einzusehen, daß Gespräche mit der eigenen Ehefrau oder Mutter weniger geschützt werden als Gespräche mit dem Steuerberater. Dabei ist zu Abs. 4 darauf hinzuweisen, daß die Zulassung des präventiven Belauschens bei einer konkreten Gefahr "für Leben oder Gesundheit" nicht schlüssig ist. Es müßte wohl richtig "für Leib, Leben und Freiheit" heißen.

Aus dem Gesetzestext ergibt sich im übrigen, daß unter diesen Umständen auch eine Wanze im Beichtstuhl zulässig sein soll, ein interessanter Gedanke.

Zu Abs. 6 ist darauf hinzuweisen, daß das BVerfG in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff vorgesehen hat, daß grundsätzlich jeder Tonmitschnitt aus einer Wohnung vor irgendeiner Verwendung dem über die Anordnung entscheidenden Gericht zur Prüfung vorzulegen ist, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Bedauerlicherweise hat der Bundestag in seinem Reparaturgesetz diese Regelung übersehen. Da insoweit eine erneute Verfassungsbeschwerde anhängig ist, sollten die Entscheidungsgründe des BVerfG schon bei dem hier vorliegenden Gesetzentwurf beachtet werden.

Im übrigen beziehe ich mich auf die Stellungnahme des UdL.

Zu § 187:

Hinsichtlich der Begriffe "Gesundheit" und der "gleich gewichtigen Sachen" beziehe ich mich auf die bisherigen Ausführungen. Hier muß im übrigen unter Abweichung von der Formulierung in § 184 sich der Schaden nicht "verfestigen", sondern "zu erwarten" sein. Welchen Sinn hat der sprachliche Unterschied dieser Formeln ?

Die Ausschreibung zur bundesweiten beobachtenden Fahndung soll auch bei bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Personen möglich sein, wenn "konkrete Anhaltspunkte vorliegen", daß die betroffene Person "in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht". Warum heißt es hier nicht

"wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß..." ? Ist das nur eine sprachliche Variante ohne rechtliche Bedeutung oder worin liegt sonst der inhaltliche Unterschied ?

Bei strafrechtlich schon in Erscheinung getretenen Personen soll eine "Gesamtbeurteilung" stattfinden. Es bleibt offen, welche Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen sind, eine Entscheidung, die der § 189 Abs. 1 wenigstens versucht.. Soweit es sich um bisherige Straftaten handelt, ergibt der Text nicht, ob die betroffene Person deswegen verurteilt worden sein muß

Zu § 192:

Die Gleichstellung aller Polizeidienststellen der Staaten des Schengener Abkommens wäre zwar wünschenswert, ist aber sowohl wegen der unverändert sehr weitgehenden Unterschiede der Datenschutzregelungen und als auch des Straf- und Strafprozeßrechts verfrüht.

Zu § 194 Abs. 1:

Hier genügt es, daß "Anhaltspunkte vorliegen" daß die Verhinderung einer Straftat "gegen Leben, Gesundheit und Freiheit" einer Person oder gleich gewichtige bedeutende Sach- oder Vermögenswerte oder gegen die Umwelt" wesentlich erschwert wäre. Die nicht erklärte und nicht erklärbare Unterschiedlichkeit der jeweiligen Eingriffsnormen ist schon wiederholt gerügt worden. Dieser Gesetzentwurf ist ein besonders krasses Beispiel für sich häufende unerklärbare Differenzierungen.

Zu § 195 a :

Zur Rasterfahndung beziehe ich mich auf die entsprechenden Ausführungen des UdL. Zum Wegfall der Unterrichtung bei einem nachfolgenden Ermittlungsverfahren beziehe ich mich auf die obigen Ausführungen.

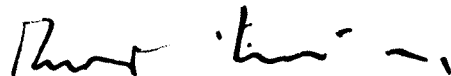
Zu § 201 Abs. 2:

Der Platzverweis ist grundrechtsrelevant. Hier heißt der Eingriffskatalog "Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen oder gleich gewichtige Schäden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt". Wieder eine feinsinnige Differenzierung, diesmal hinsichtlich der "sonstigen Sach- und Vermögenswerte".

Es ist im übrigen kaum angemessen, ein Aufenthaltsverbot von bis zu drei Monaten ohne Richtervorbehalt zuzulassen. Es ist zwar richtig, daß der Betroffene das Verwaltungsgericht anrufen kann und daß es für die Verwaltung einfacher ist, die Entscheidung selbst zu treffen und es der betroffenen Person zu überlassen, sich zu wehren. Man muß aber auf der anderen Seite auch bedenken, daß die Maßnahme häufig Personen treffen wird, die nicht ohne weiteres wissen, wie sie sich wehren sollen und daß anwaltliche Hilfe in diesen Fällen oft genug die Gewährung von Prozeßkostenhilfe voraussetzen wird. Dann ist ganz offen, wie schnell eine gerichtliche Entscheidung erwirkt werden kann. Daher sollte zumindest bei der ersten Verlängerung des Aufenthaltsverbotes über 14 Tage hinaus zwingend eine richterliche Entscheidung vorgesehen werden.

IV. Insgesamt muß man feststellen, daß der Gesetzentwurf sich in einer ganzen Reihe von Regelungen darum bemüht, die Entscheidungen des BVerfG zu beachten und in da Polizeirecht auch über den Bereich des sog. Großen Lauschangriffs einzuführen. Die Regelungen erreichen dieses Ziel aber nur unvollkommen. Einzelne Regelungen sind – wie dargestellt mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes oder mit Art. 10, 13, 19 GG nicht vereinbar. Der Gesetzentwurf leidet auch an einer nicht ausgereiften Terminologie, die sachlich nicht erklärbar ist und zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten Anlaß gibt.

Zu bedauern ist die wenig aussagekräftige und offensichtlich unvollständige Begründung des Entwurfes, die nicht dazu beiträgt, die Auslegungsfragen zu erleichtern. Da Fehlen exakter empirischer Angaben ist allerdings kein spezifisch schleswig – holsteinisches Problem, sondern wird zunehmend und berechtigt in der kriminologischen und rechtspolitischen Literatur beklagt. Darum ist auch weder belegbar noch überhaupt erkennbar, daß das jetzige Polizeirecht mit großer Dringlichkeit verändert werden müßte, um gravierende Mißstände oder fehlende Befugnisse nachzuholen. Die Untersuchungen des Kriminologischen Institutes Hannover sprechen vielmehr dafür, daß sich die Gesamtkriminalität bei einer ganzen Reihe klassischer Delikte erheblich verringert hat und sich etwa auf dem Stand von 1992 befindet. Das sollte den Gesetzgeber ermutigen, sich nicht aus politischen Überlegungen zu einer schnellen Gesetzgebung zu entscheiden, wo eine gründliche und sorgfältige Behandlung insbesondere der grundrechtsrelevanten Eingriffsbefugnisse angemessen wäre, sowohl im Interesse der Bürger als auch der handelnden Polizeibeamten.



Burkhard Hirsch